

SATZUNG

zur 1. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes der Ortsgemeinde Niedertiefenbach vom 01. Juni 2001

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 157) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 103) in der jeweils gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Niedertiefenbach in seiner Sitzung am 27.04.2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag 20 €.

Bei der Anmietung der Grillhütte wird noch eine Schutzgebühr in Höhe von 50 € erhoben, die jedoch bei ordnungsgemäßigem Verlassen des Mietobjektes (Herstellung des Übernahmezustandes) wieder zurückgezahlt wird.

Die Entscheidung obliegt dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten.

§ 3

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

§ 6

wird aufgehoben

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes bleiben unverändert.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Niedertiefenbach, dem 01. Juni 2001

Ortsgemeinde Niedertiefenbach



Crecelius
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juni 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister

16. P07.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Niedertiefenbach im Informationsblatt für den Einrich. Nr. 28 am 12. Juli 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ~~ist damit~~ am 01. Jan. 2002 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 16. Juli 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.


(J. Gemmer)